

## Informationen zum Kindergeld

Kindergeld erhalten alle Familien, unabhängig vom Einkommen. Lebt das Kind im Haushalt der Großeltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, erhalten diese das Kindergeld. Es kann immer nur eine Person das Kindergeld für ein Kind erhalten.

Seit dem 01. Januar 2018 kann das Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung ausgezahlt werden.

**Gut zu wissen:** Um Kindergeld zu beantragen, müssen Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer und die des Kindes einreichen.

Derzeit beträgt das Kindergeld

- für das erste und zweite Kind jeweils **194 Euro**
- für das dritte Kind **200 Euro**
- für jedes weitere Kind **225 Euro**

## Kindergeld für Eltern von Studierenden

Eltern erhalten Kindergeld für ihre Kinder über 18 Jahren

- während Ausbildungszeiten (u. a. Studium) bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** sowie
- während einer **Übergangszeit von vier Monaten** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten.

Dies gilt auch, wenn die Studierenden **eigene Kinder** haben, für die sie Kindergeld beziehen. Während des Bezugs von Elterngeld bzw. während des Erziehungsurlaubs der studierenden Mütter bzw. Väter haben diese selbst jedoch keinen Kindergeldanspruch.

## Voraussetzungen während des Studiums

Für volljährige Studierende ohne ersten Berufs- oder Hochschulabschluss gibt es keine Einkommenshöchstgrenze für den Erhalt von Kindergeld. Ein Masterstudiengang, der zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist, gilt als Teil der Erstausbildung.

Volljährige Studierende mit erstem Abschluss (z. B. Bachelor) erhalten nur Kindergeld, wenn sie keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt.

Maximal zwei Monate/Jahr ist Mehrarbeit erlaubt. Dennoch darf der Durchschnitt von 20 Std./Wochen für den Berücksichtigungszeitraum des Kalenderjahres nicht überschritten werden.

Darüber hinaus erlischt der Anspruch nicht komplett, sondern nur für die Monate, in denen mehr gearbeitet wurde. Wer also z. B. in den Semesterferien für drei Monate Vollzeit arbeitet und die restlichen 9 Monate 20 Std./Woche, bekommt für die verbleibenden neun Monate des Jahres dennoch Kindergeld.

Eine Unterbrechung durch Beurlaubung vom Studium bewirkt für diesen Zeitraum eine Einstellung der Kindergeldzahlungen an die Eltern. **Ausnahme:** Beurlaubung wegen **Krankheit** oder **Mutterschutz** bei alsbaldiger Fortsetzung der Ausbildung.

Studierende können zudem einen Abzweigungsantrag bei der zuständigen Familienkasse für eine **direkte Auszahlung** des Kindergeldes für sich stellen. Das ist dann möglich, wenn kein Unterhalt gezahlt wird bzw. wegen fehlender Leistungsfähigkeit kein Unterhalt gezahlt werden kann oder die Unterhaltszahlungen unterhalb der Kindergeldgrenze liegen.

#### Kindergeld für Studierende mit Kindern

Studierende mit Kindern können für diese Kindergeld erhalten. Das Kindergeld wird immer nur entweder dem Vater oder der Mutter ausgezahlt. Im Fall von getrennt lebenden Eltern wird das Kindergeld demjenigen Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind lebt bzw. gemeldet ist.

**Neu: Kindergeldanträge können ab sofort online gestellt werden unter [www.formular.arbeitsagentur.de](http://www.formular.arbeitsagentur.de)**

## Soziale & Psychologische Beratungsstelle

**Beratungsstellen:** **Campus Essen:** Reckhammerweg 1, 45141 Essen

**Offene Sprechstunde**

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**und Termine nach Vereinbarung**

**Campus Duisburg:** Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

**Termine nach Vereinbarung**

**Kontakte:**

<a href="mailto:kassen@stw.essen-duisburg.de">kassen@stw.essen-duisburg.de</a>	Tel.: 0201 / 8 20 10 811
<a href="mailto:battke@stw.essen-duisburg.de">battke@stw.essen-duisburg.de</a>	Tel.: 0201 / 8 20 10 815
<a href="mailto:collisi@stw.essen-duisburg.de">collisi@stw.essen-duisburg.de</a>	Tel.: 0201 / 8 20 10 72

*Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.*